



Richtlinien vom 22.03.2023 für die Gewährung eines Mobilitätzuschusses für Studierende

1. Förderungsziele

Die Marktgemeinde Langenwang fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des Hauptwohnsitzes in Langenwang das Studium zu ermöglichen. Durch Gewährung dieser Förderung soll die finanzielle Belastung, die beim Pendeln anfällt, unterstützt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Ordentliche Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen sowie Besucher eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs mit universitärem Charakter.

3. Förderungsvoraussetzungen – Förderhöhe

Die Marktgemeinde Langenwang fördert Studierende, welche den Hauptwohnsitz während des Semesters durchgehend in Langenwang haben, sowie 16 absolvierte ECTS-Punkte vorweisen können, € 160,00 pro Semester. Dem Antrag sind die Inskriptionsbestätigung sowie Studienerfolgsnachweis für das beantragte Semester beizulegen. Der Antragsteller darf das vollendete 26. Lebensjahr bei Beginn des Semesters nicht überschritten haben.

4. Verfahren

Die Abgabefrist beträgt 6 Monate nach Ende des jeweiligen Semesters. Wintersemester: 31. August, Sommersemester: 31. März. Bei Fristversäumnis verwirkt der Anspruch auf die Förderung. Die Förderung wird im Nachhinein gewährt und wird nach Zutreffen der Voraussetzungen von Amts wegen genehmigt und ausbezahlt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Im darauffolgenden Jahr soll dem Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Sitzung über die gewährten Ansuchen Bericht erstattet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 22.03.2023 im Gemeinderat beschlossen und gelten ab dem Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.09.2021 außer Kraft.